



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

An den
Vorsitzenden des Unterausschusses Personal
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn MdL Manfred Palmen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

B 2906 -3.6.1 - IV A 3



40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72- 2456
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de
Datum
22.11.04

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), des Landesumzugskostengesetzes (LUKG), der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) und der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) – LT-Drucksache 13/5740

Ihr Schreiben vom 04.11.2004

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat die Landesregierung mehrfach darauf hingewiesen, dass mit der Aufnahme der Verzichtsmöglichkeit in § 3 Abs. 6 LRKG keine materielle Änderung für die Beschäftigten verbunden ist. Die Änderung ist notwendig, um auch im Bereich der Angestellten wirksame Verzichtserklärungen zu ermöglichen.

Um dieses deutlich zu machen, ist vorgesehen, in die Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz eine Regelung aufzunehmen, die ausdrücklich auf die Freiwilligkeit einer solchen Erklärung hinweist. Für den Beschäftigten dürfen sich keine nachteiligen dienstlichen Folgen ergeben, wenn er keine Verzichtserklärung abgibt.

Damit wird dem Anliegen des Deutschen Beamtenbundes Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Dieckmann